

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.05.2013

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-31/10

Zulassungsnummer:

Z-86.1-49

Geltungsdauer

vom: **7. Mai 2013**

bis: **7. Mai 2018**

Antragsteller:

Generaldirektion Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 17 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von Brandschutzgehäusen vom Typ "Überstülppgehäuse Typ CMG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹.

Bei den Überstülppgehäusen vom Typ "CMG" handelt es sich um 4-seitige Gehäuse ohne Rückwand und Bodenplatte. Die Überstülppgehäuse müssen aus werkseitig vorgefertigten Modulen nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Die Überstülppgehäuse werden in den Außenabmessungen entsprechend den Angaben der Tabelle 2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Überstülppgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Überstülppgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Überstülppgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Überstülppgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Überstülppgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Außenabmessungen [mm]	Außenvolumen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]*
570 x 1000 x 410	0,23	4 x 16 (64)	280
1500 x 2300 x 1200	4,14	5 x 35 (175)	5200

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Überstülppgehäuse darf über das Außenvolumen der Überstülppgehäuse linear interpoliert werden.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-49

Seite 4 von 10 | 7. Mai 2013

- 1.2.3 Die Überstülppgehäuse müssen vor massiven Wänden ($d \geq 250$ mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A²) Baustoffen – jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (s. Abschnitt 4.2).
Die an das jeweilige Überstülppgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

2 Bestimmungen für das Überstülppgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die aus den Modulen nach Abschnitt 2.1.3 zusammengesetzten Überstülppgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Überstülppgehäuse bestehen im Wesentlichen aus zwei Seiten-, einem Decken- und einem Frontmodul. Im Frontmodul befinden sich ein werkseitig eingefügter ein- oder zwei-flügeliger, verschließbarer Gehäuseverschluss. In den Modulen sind werkseitig ein bis 20 Kabeleinführungen eingebaut.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Überstülppgehäuse müssen die Abmessungen gemäß Tabelle 2 aufweisen sowie den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen der Überstülppgehäuse [mm]

Typbezeichnung	Gehäuseverschluss		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CMG	1-flügelig	Min.	1000	570	410	904	378	301
		Max.	2300	905	1200	2204	713	1091
	2-flügelig	Min.	1000	830	410	904	638	301
		Max.	2300	1500	1200	2204	1308	1091

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Überstülppgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse (Module)

Jedes Überstülppgehäuse besteht aus zwei Seiten-, einem Decken- und einem Frontmodul. Die einzelnen Module, jeweils bestehend aus mehreren miteinander verschraubten speziel-

- ² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ³ DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Ausgabe 2012/1 vom 26.03.2012

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-49

Seite 5 von 10 | 7. Mai 2013

len Bauplatten⁶, sind werkseitig vorzufertigen und müssen den Abmessungen gemäß Tabelle 3 entsprechen.

Für die Befestigung der einzelnen Module miteinander sind spezielle Winkelprofile⁶ in Verbindung mit Schrauben 4,5 x 50 mm zu verwenden.

Tabelle 3: Außenabmessungen der Module [mm]

Bezeichnung	Abmessungen [mm]				Dicke
	Länge		Breite		
	min	max	min	max	
Seitenmodul	1000	2300	410	1200	96
Deckenmodul	570	1500	410	1200	96
Frontmodul	1000	2300	570	1500	96*

* Die Dicke des Rahmens des Gehäuseverschlusses beträgt 96 mm, die Dicke des Gehäuseverschlusses beträgt 109 mm.

Die Materialien für die Beschläge, Bänder, Schlösser und Metallteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremd überwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.2 Seiten- und Deckenmodul

Die Seiten- und Deckenmodule bestehen jeweils aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten und ggf. einer oder mehreren Kabeleinführungen⁶.

Die Seiten- und Deckenmodule müssen den in Tabelle 3 aufgeführten Abmessungen sowie den Angaben der Anlagen 2 bis 10 entsprechen.

2.1.3.3 Frontmodul

Das Frontmodul besteht aus einem Rahmen mit montiertem ein- oder zweiflügeligem Gehäuseverschluss sowie ggf. einer oder mehreren Kabeleinführungen.

Zum Verschließen der ein- bzw. zweiflügeligen Gehäuseverschlüsse sind 2-Punkt-Schubstangenverschlusssysteme zu verwenden.

Der Gehäuseverschluss und der Rahmen bestehen jeweils aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten⁶. Der Gehäuseverschluss ist mit einer dauerelastischen, umlaufenden Dichtung⁶ versehen.

Das Frontmodul muss den in Tabelle 3 aufgeführten Abmessungen sowie den Angaben der Anlagen 2 bis 10 entsprechen.

2.1.3.4 Kabeleinführungen

Für die Herstellung der Kabeleinführungen vom Typ "CKE-A" bzw. "CKE-B" für die Überstülpgewände sind spezielle Formteile aus dämmschichtbildendem Baustoff⁶ zu verwenden. Sie sind mit Kabeleinführungsblechen gemäß Anlage 14 abzudecken.

Die Kabeleinführungen⁷ in den Front-, Seiten- bzw. Deckenmodulen bzw. die Aussparung zur Durchführung der Kabel im Frontmodul sind werkseitig vorgefertigt.

Die Kabeleinführungen sind entsprechend den Angaben der Anlagen 1 und 7 auszuführen.

2.1.4 Dichtungen

Für die Abdichtung der Fugen zwischen den Stirnseiten der Module und dem angrenzenden Massivbauteil ist ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff⁶ zu verwenden. Für den abschließenden Verschluss der Fugen ist ein Brandschutzkitt⁶ zu verwenden.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁷ Die Anzahl der Kabeleinführungen in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen und die einzuhaltenen Mindestabstände der Kabeleinführungen zum Gehäusestand sind im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-49

Seite 6 von 10 | 7. Mai 2013

2.1.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Überstülpgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich oder europäisch technisch zugelassene Dübel mit Stahlschrauben zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäisch technischen Zulassung sind zu beachten.

Für die Befestigung der einzelnen Module miteinander sind spezielle Winkelprofile⁶ entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 bzw. Anlage 4 zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Die Module des Überstülpgehäuses sind einschließlich der Kabeleinführungen werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Module der Überstülpgehäuse, der Dichtungen und der Befestigungsmittel zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Module der Überstülpgehäuse**

Die werkseitig vorgefertigten Module der Überstülpgehäuse einschließlich der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der Module, einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Moduls (Seiten-, Decken- oder Frontmodul) für Überstülpgehäuse "CMG"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-49
- Herstellungswerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.2.2 Kennzeichnung des Überstülpgehäuses

Jedes Überstülpgehäuse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der es errichtet, mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Überstülpgehäuse "CMG" nach Zul.-Nr. Z-86.1-49 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen
- Name des Errichters des Überstülpgehäuses (s. Abschnitt 4.6)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-49

Seite 7 von 10 | 7. Mai 2013

- Herstellungsjahr: ...

Das Schild ist auf der Innenseite des Überstülpgehäuseverschlusses zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Module einschließlich Kabeleinführungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller der Module eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Module ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Moduls und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Moduls
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Moduls bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut

für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Module ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Module des Überstülpgehäuses durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Überstülpgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Überstülpgehäuse dürfen an Wänden bzw. auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand oder der Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Aufstellung des Überstülpgehäuses

Das Überstülpgehäuse vom Typ "CMG" muss am Anwendungsort aus den Modulen nach Abschnitt 2.1 zusammengesetzt werden. Dabei müssen die Module ineinander einrasten. Anschließend werden die Module mit Hilfe von mindestens 2 vorgefertigten Stahl-Systembefestigungswinkeln (siehe Anlagen 4, 5, 6 und 8) miteinander verbunden. Der Abstand zwischen den Winkeln darf maximal 852 mm betragen.

Das Überstülpgehäuse muss an einer massiven, ebenen Wand und auf einem massiven, ebenen Boden bzw. auf einer massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten errichtet und befestigt werden, siehe Abschnitt 1.2.3.

Für die Aufstellung an Wänden gelten die Angaben der Anlagen 2, 3, 9 und 16.

Die Überstülpgehäuse des Typs CMG können gemäß den Anlagen 10 bis 12 aneinandergereiht werden.

3.3 Befestigung des Überstülpgehäuses

Für die Befestigung des Überstülpgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

Die Befestigung des Überstülpgehäuses an Wand und Boden erfolgt mit Hilfe von mindestens 2 innen liegenden, vorgefertigten Winkelprofilen aus Stahl. Der Abstand zwischen den Winkeln darf maximal 852 mm betragen. Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Überstülpgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 5, 6 und 15.

Alle Fugen zwischen dem Überstülppgehäuse und den angrenzenden Bauteilen (Wände, Boden) müssen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden. Dafür sind ein dämmschichtbildender Baustoff und ein bauaufsichtlich zugelassener Brandschutzsilikon entsprechend Anlage 16 zu verwenden.

3.4 Kabeleinführung

Die Überstülppgehäuse dürfen mit Kabeleinführungen in den Front-, Seiten- bzw. Deckenmodulen entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.3.4 ausgeführt werden (s. Anlagen 1, 2 und 13).

Für die einzelnen Überstülppgehäuse sind entsprechend den planungstechnischen Vorgaben die werkseitig einzubauenden Kabeleinführungen gemäß den Hinterlegungen zu dieser Zulassung festzulegen.

3.5 Aussparung

Das Überstülppgehäuse darf mit einer Aussparung im Frontmodul für vor Ort vorhandene Kabel entsprechend den Angaben nach Abschnitt 2.1.3.4 und der Anlage 2 ausgeführt werden.

4 Bestimmungen für Ausführung, Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Die Module des Überstülppgehäuses sind entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen zusammensetzen und aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Überstülppgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Es sind Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.4 und entsprechend den Anlagen 1 und 7 für die einzelnen Überstülppgehäuse zulässig.

Bei Aufstellung und Belegung der Überstülppgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Überstülppgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Überstülppgehäuse eingeführt werden.

Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

4.3 Aufstellung des Überstülppgehäuses

Die Überstülppgehäuse werden aus den werkseitig vorgefertigten Modulen nach Abschnitt 2.1.3 unter Verwendung von Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.3.1 vor Ort zusammengesetzt.

Die Überstülppgehäuse müssen an einer Massivwand und auf massiven Decken gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.

Zwischen Überstülppgehäuse und anschließendem massiven Bauteil ist umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff entsprechend Abschnitt 2.1.4 zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit einem Brandschutzkitt zu verschließen – siehe Abschnitt 2.1.4

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Überstülppgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 3 und 5 bis 7 und 16.

4.4 Verschießen einer Aussparung

Sofern die Brandschutzabtrennung mit einer Aussparung für bereits vorhandene Kabel ausgeführt wird, sind die Fugen zwischen den Kabeln und der Leibung der Aussparung vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 zu verfüllen.

4.5 Befestigung des Überstülppgehäuses

Die Befestigung der Überstülppgehäuse an den angrenzenden Massivwänden muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen - Befestigungswinkel - erfolgen (s. Anlagen 3 bis 6).

Für die Befestigung der Überstülppgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der ausgeführten Überstülppgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Unternehmen, welches das Überstülppgehäuse aufgestellt hat, mit einer Übereinstimmungsbestätigung für jedes Bauvorhaben erfolgen. Anlage 17 zeigt ein Muster dieser Bestätigung.

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

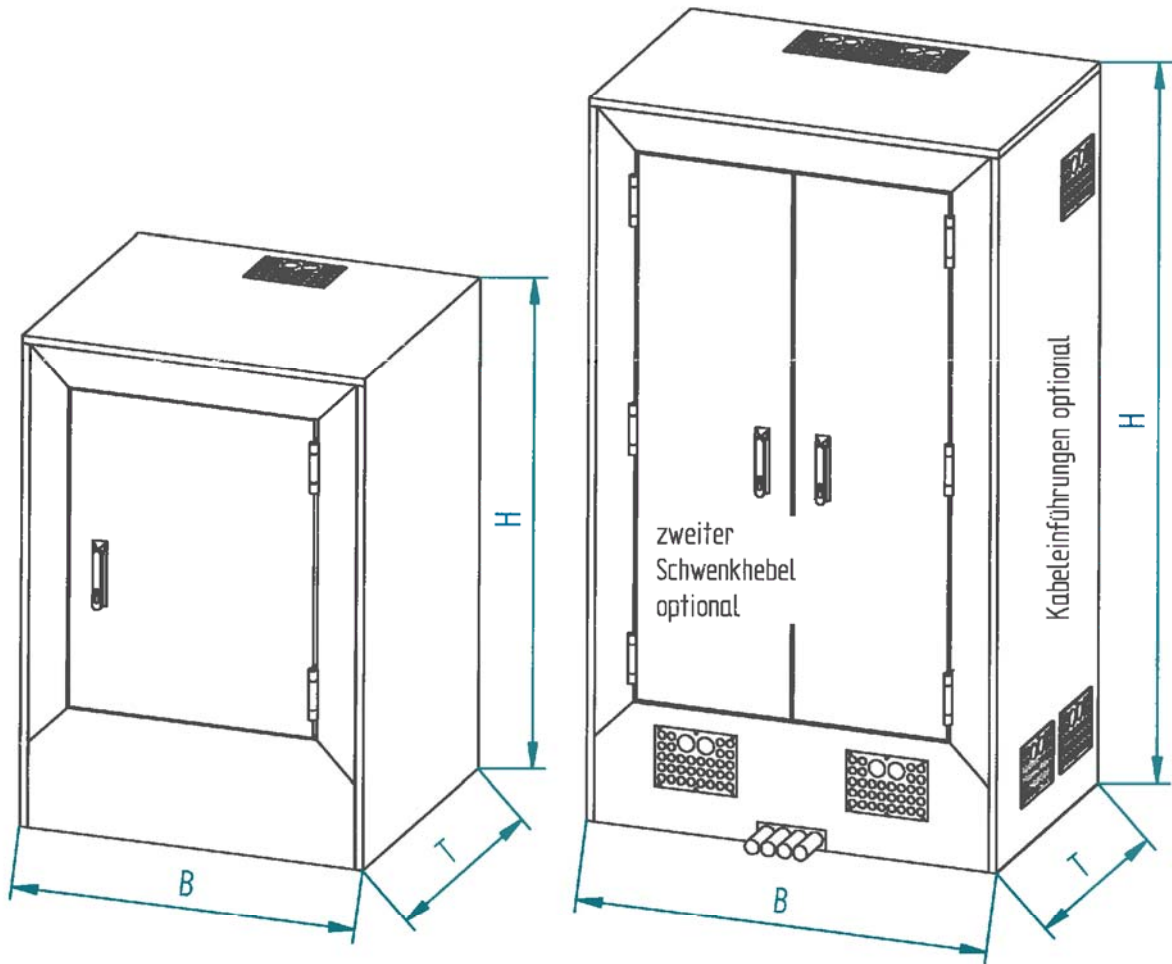
Der Hersteller der Module für die Überstülppgehäuse hat dem Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Überstülppgehäuses, der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Überstülppgehäuse anzubringen.

Der Hersteller der Module für die Überstülppgehäuses hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Überstülppgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



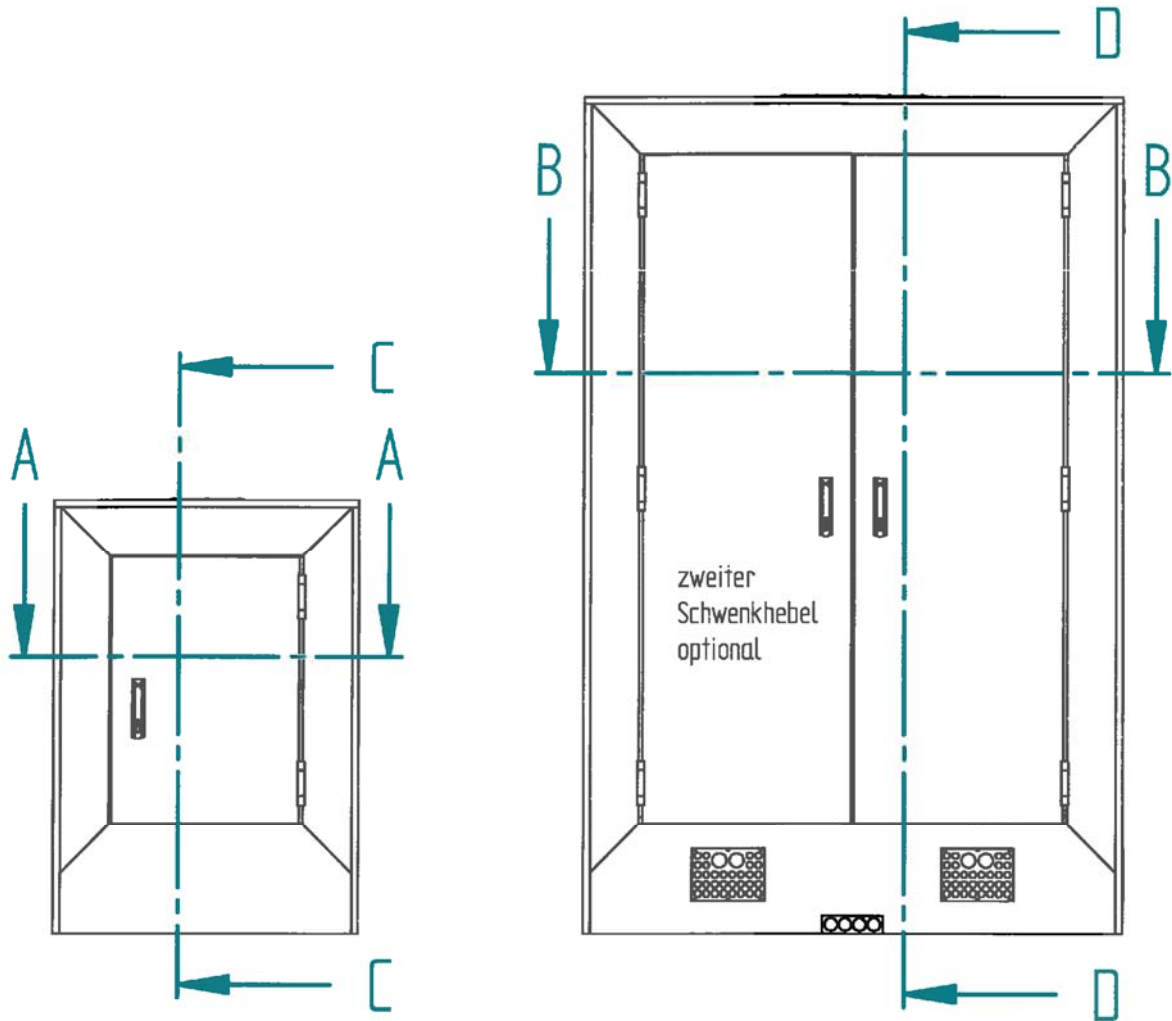
Typen		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
CMG einflüglig	außen	1000 - 2300	570 - 905	410 - 1200
	innen	904 - 2204	378 - 713	301 - 1091
CMG zweiflüglig	außen	1000 - 2300	830 - 1500	410 - 1200
	innen	904 - 2204	638 - 1308	301 - 1091

alle Maße in mm

Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 1

Serie CMG



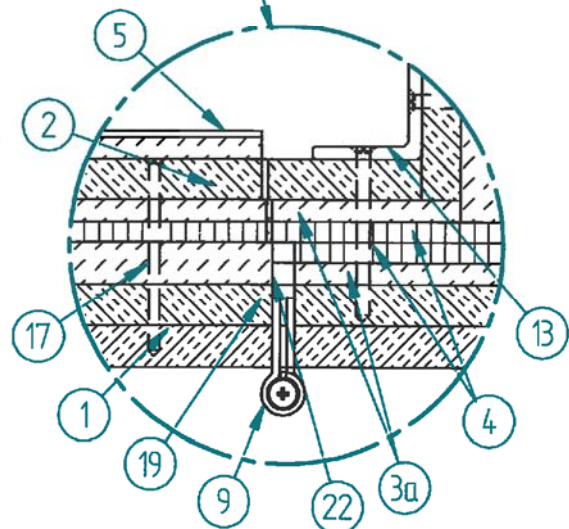
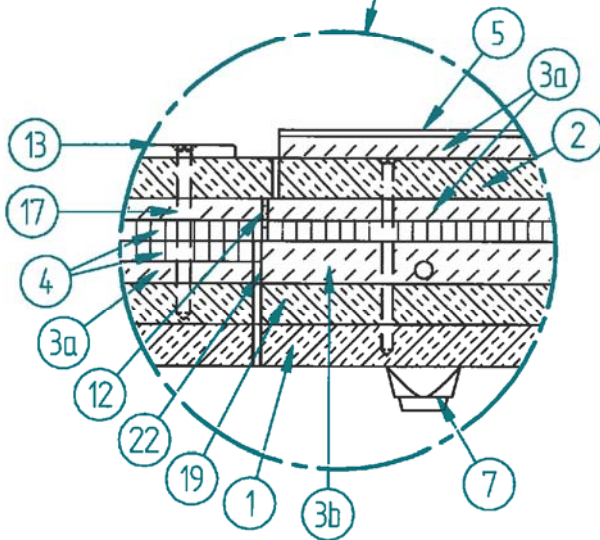
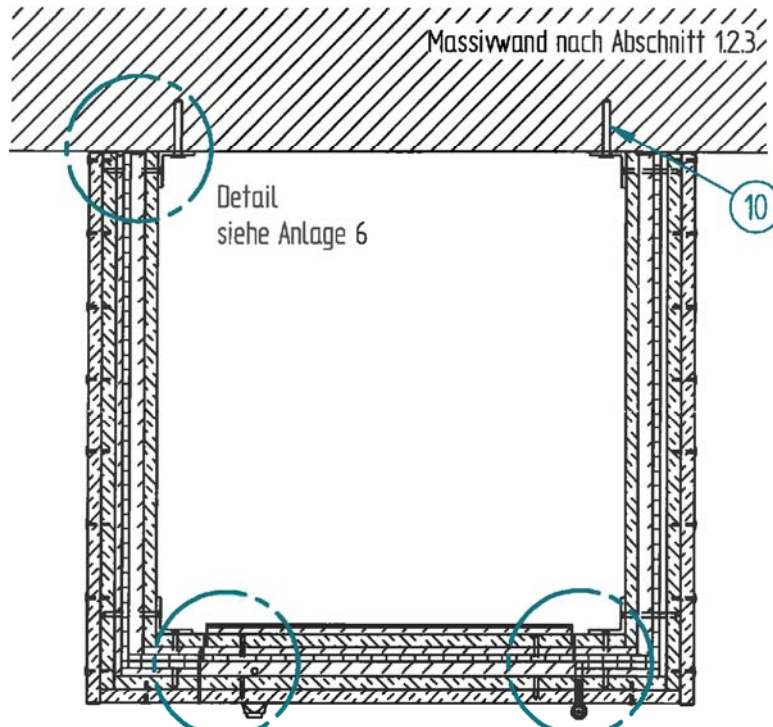
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-49

Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 2

Serie CMG

Ansicht von vorn

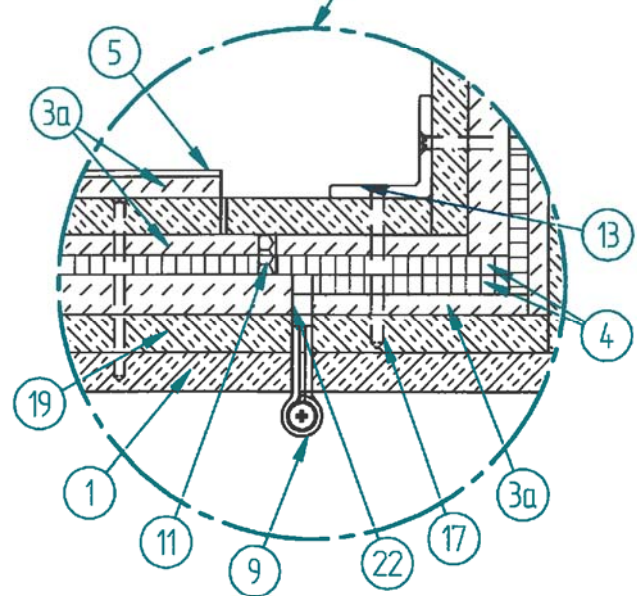
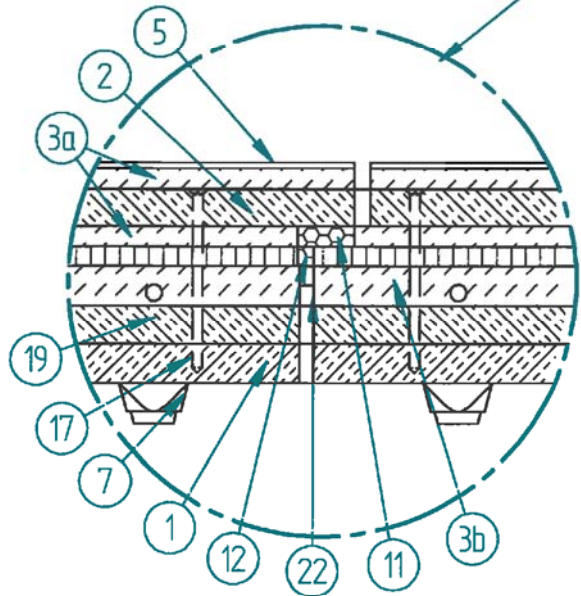
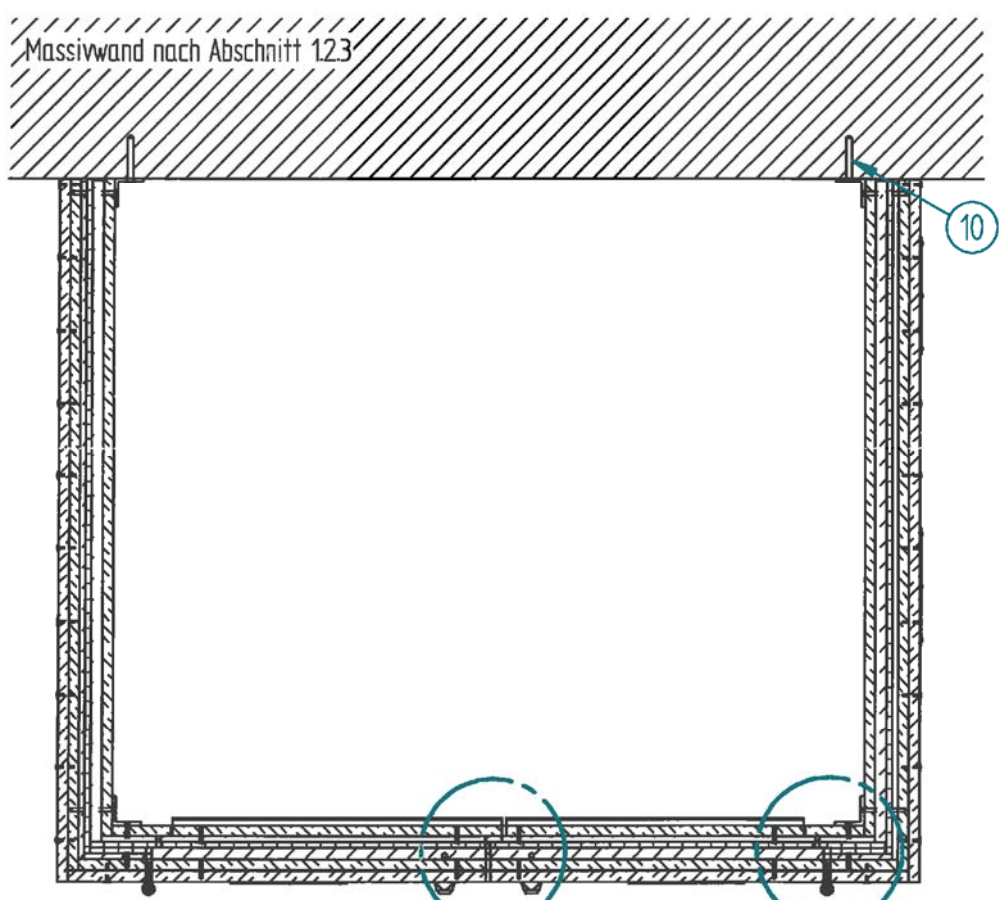


Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 3

Serie CMG

Schnitt A - A
 Detail Gehäuseverschluss / Detail Scharnier



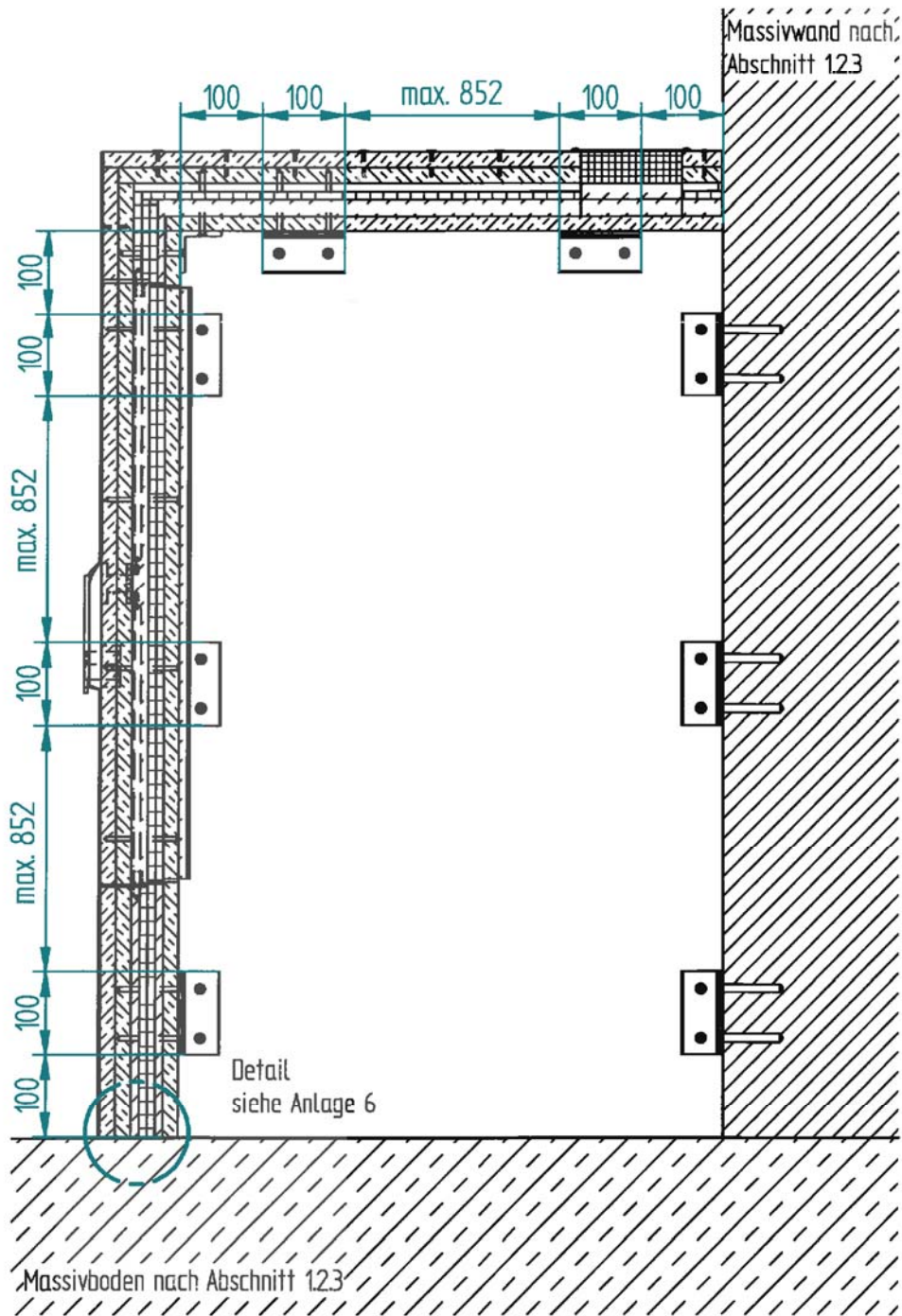
Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 4

Serie CMG

Schnitt B - B
 Detail Gehäuseverschluss / Detail Scharnier

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-49

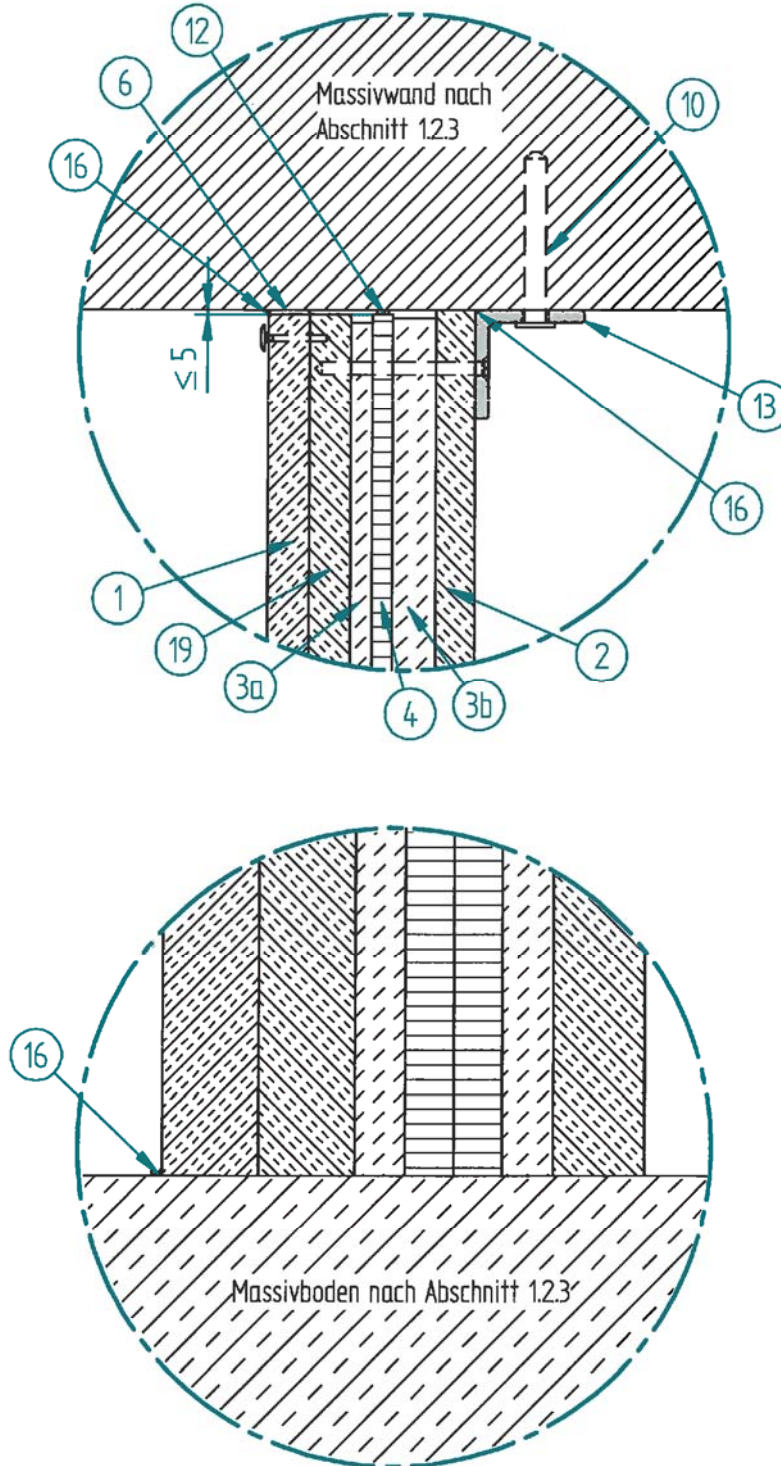


Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 5

Serie CMG

Schnitt C - C / Schnitt D - D

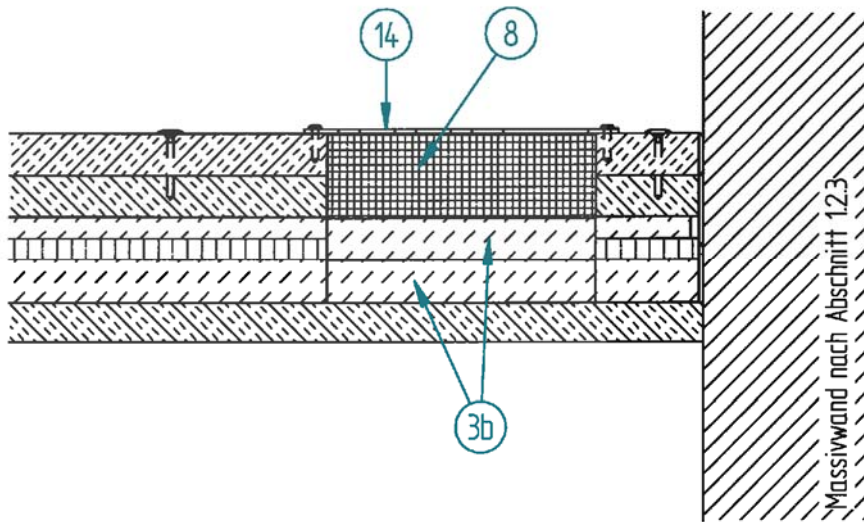


Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 6

Serie CMG

Detail Wandbefestigung / Bodenanschluss

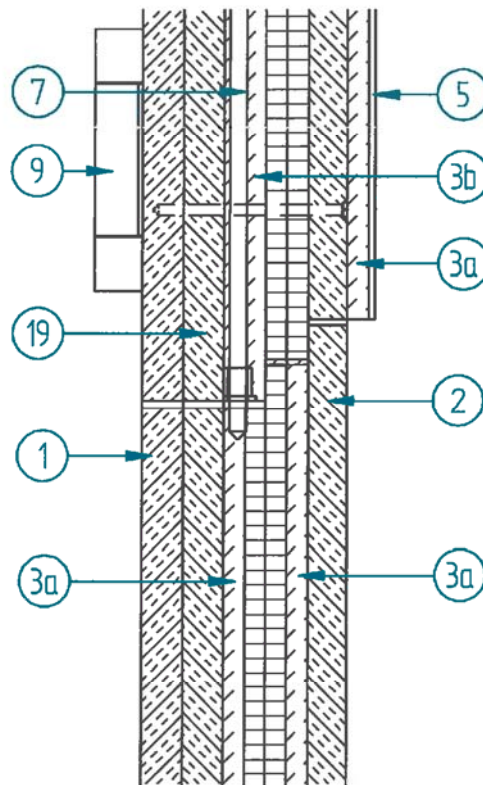


Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 7

Serie CMG

Detail Kabeleinführung

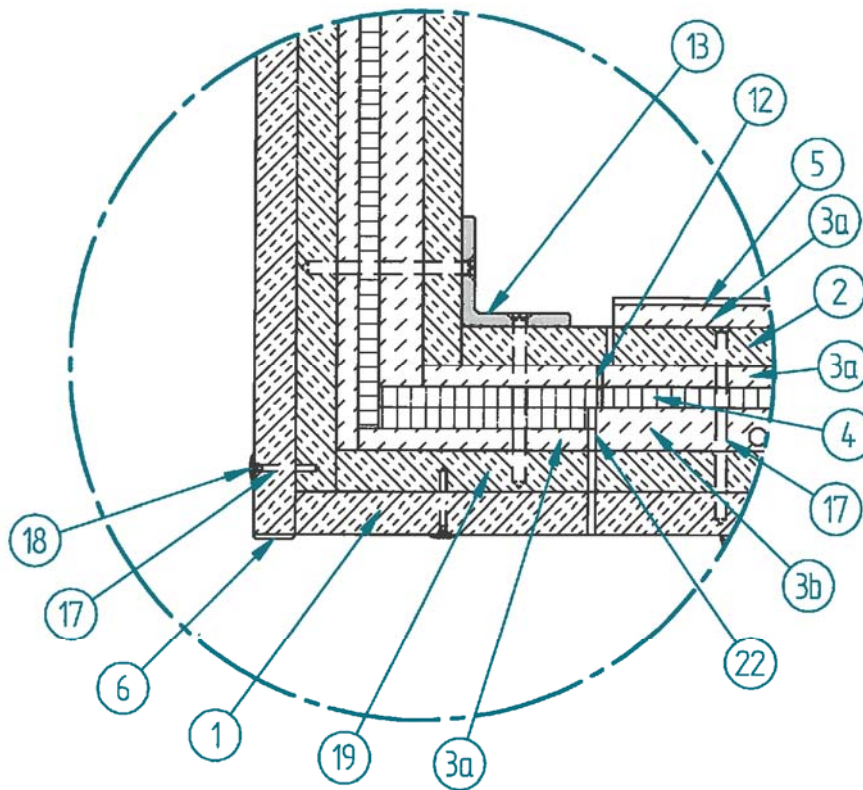


Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 8

Serie CMG

Detail Stangenführung

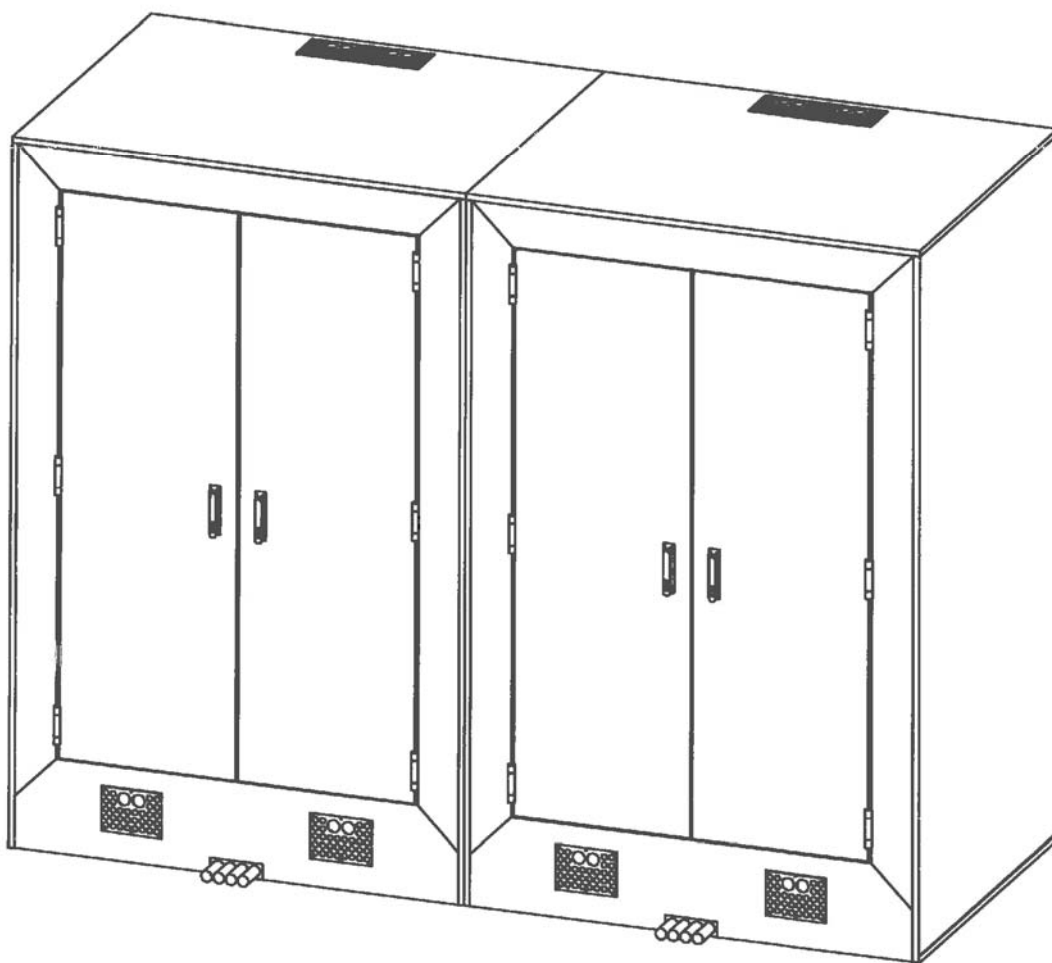


Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 9

Serie CMG

Detail Innenwinkel



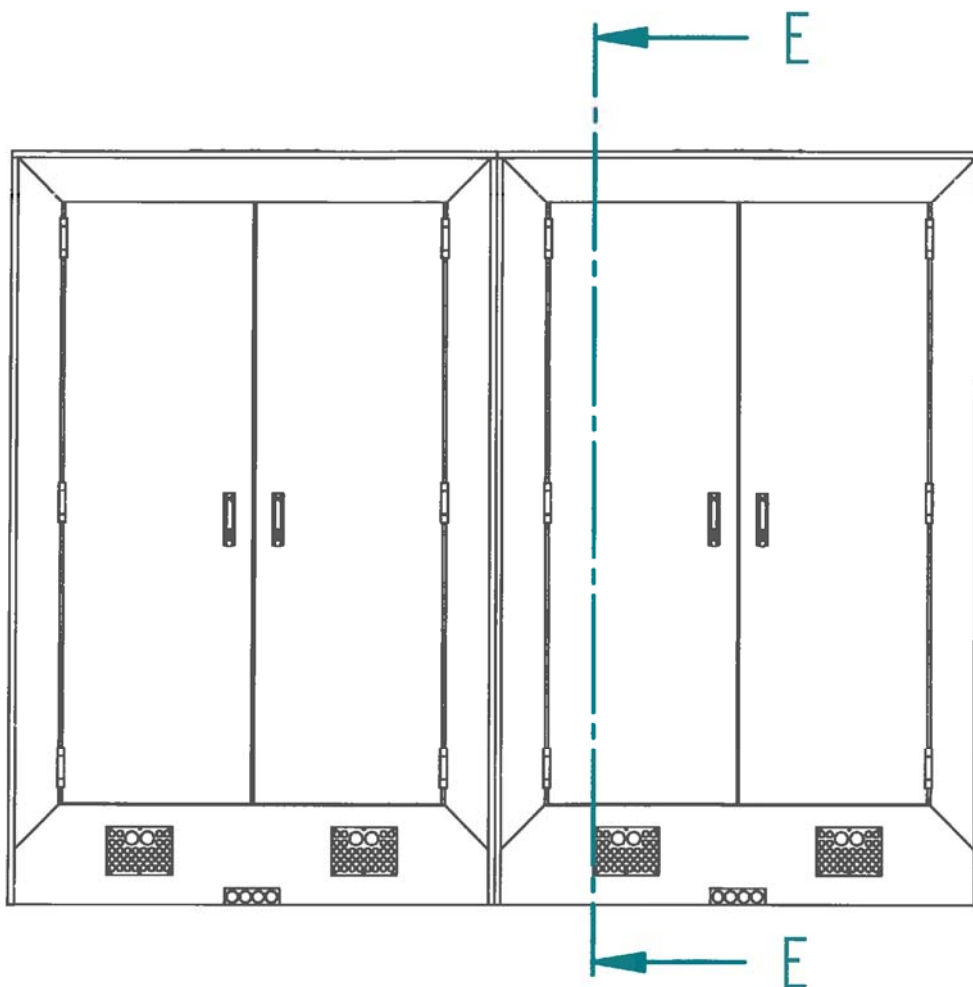
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-49

Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 10

Serie CMG

Anreihung

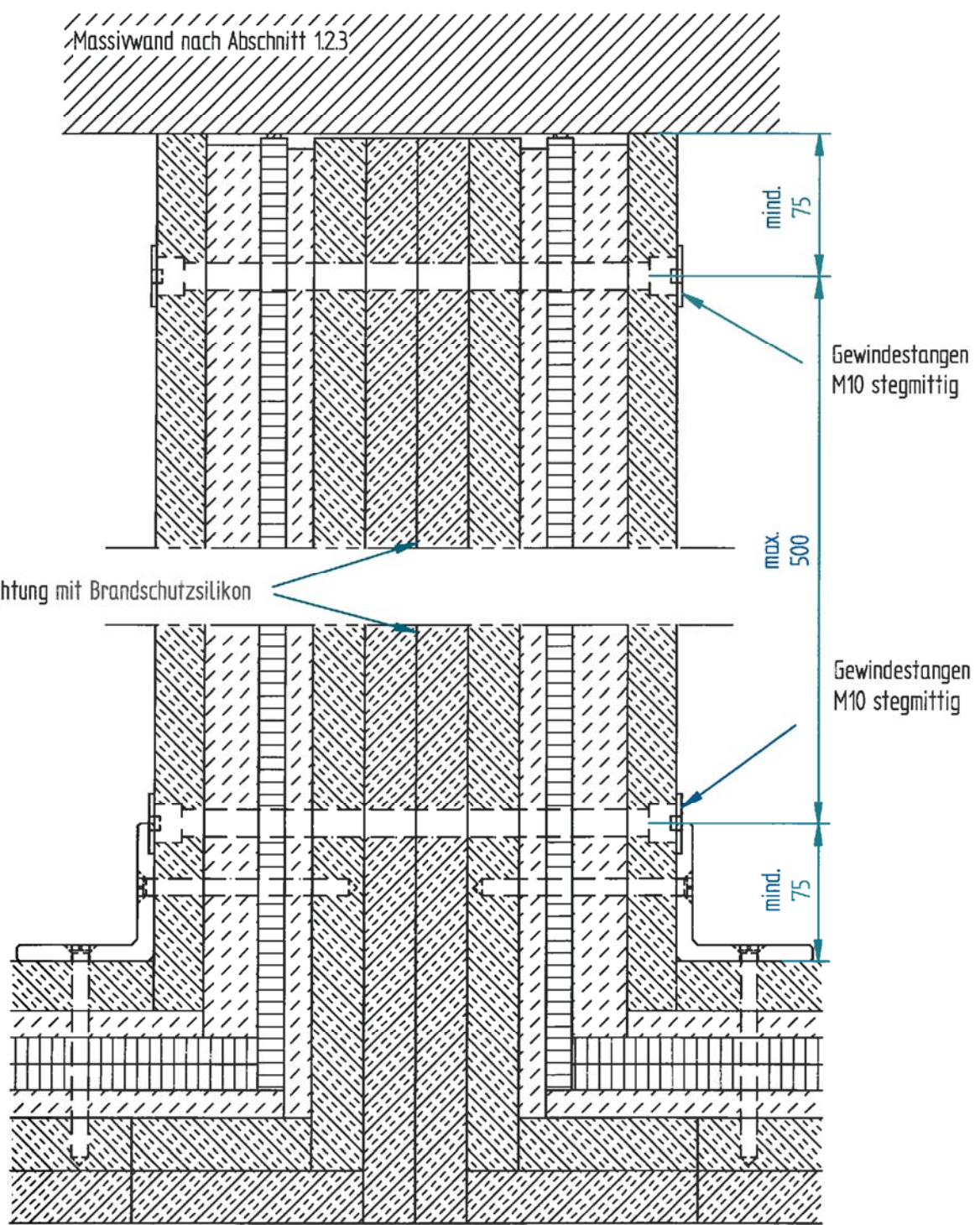


Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 11

Serie CMG

Anreihung
Schnitt E - E



Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 13

Serie CMG

Anreihung
Detail Gewindestange

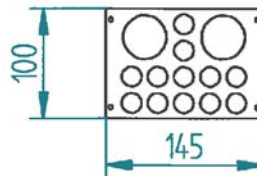
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-49

Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm

2 x \varnothing 40 mm

12 x \varnothing 18 mm

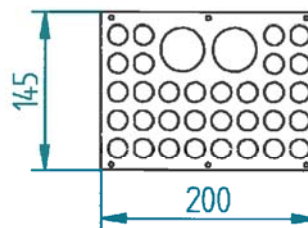


Kabeleinführung Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm

2 x \varnothing 40 mm

32 x \varnothing 18 mm



Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 14

Serie CMG

Kabeleinführungen

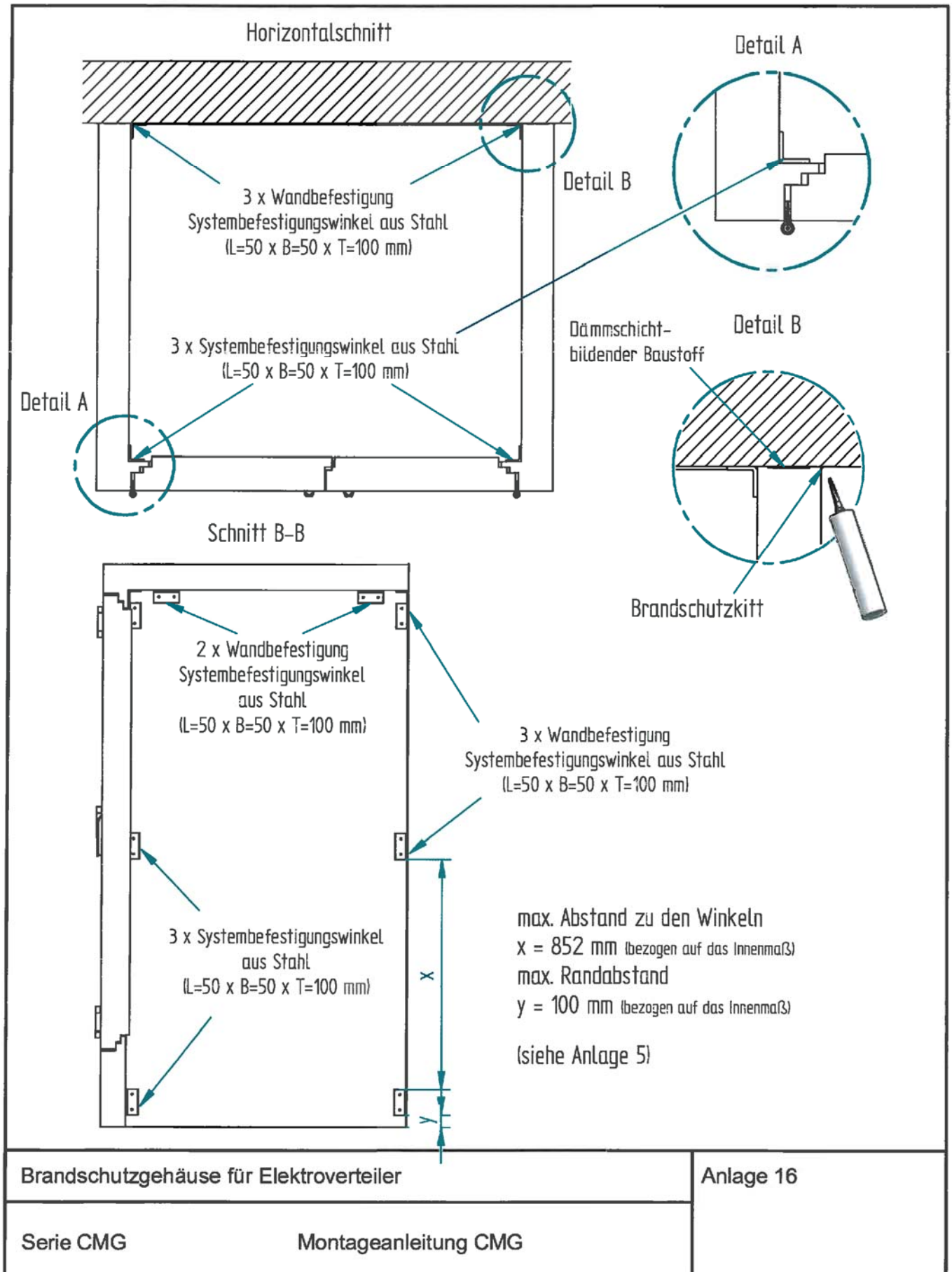
Positionsnummer	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte beschichtet
2	Brandschutzplatte
3	Mineralfaserplatte
4	Gipskartonbauplatte
5	Abdeckung
6	Umleimer
7	Schwenkhebeverschluss
8	Dämmschichtbildender Baustoff
9	Scharnier
10	Befestigungsmittel gem Abschnitt 2.1.4
11	Dichtband
12	Dämmschichtbildender Baustoff
13	Innenwinkel
14	Kabeleinführungsblech
15	Gewindestange mit Muttern
16	Brandschutzkitt
17	Schrauben
18	Schraubenabdeckkappe
19	Brandschutzplatte unbeschichtet
20	Filterkassette
21	Lüftungssystem
22	Gewebeband

Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

Anlage 15

Serie CMG

Positionsliste



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-49

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutzgehäuse vom Typ "Überstülpgehäuse Typ CMG"¹ (Zulassungsgegenstand) hergestellt/ errichtet hat:

Baustelle bzw. Gebäude:

Datum der Herstellung/ Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

das Brandschutzgehäuse vom Typ "Überstülpgehäuse Typ CMG"¹ mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: **Z-86.1-49** des Deutschen Institut für Bautechnik vom _____ (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom _____) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt/ errichtet wurde und

die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

(Ort, Datum)

(Firma/ Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ nicht zutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 17